

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2026/843

Sachstand Beregnung/Grundwassersituation (ständiger TOP)

Ausschuss Naturschutz, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Veterinärwesen	28.05.2026	TOP 5.4.
--	------------	----------

Der Fachdienst 66 möchte über das mit dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände verabredete weitere Vorgehen in Sachen Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung informieren.

Es gibt verschiedene Fallkonstellationen, die auch unterschiedlich behandelt werden müssen:

1. Beregnungsverbände, deren Verbandserlaubnisse abgelaufen sind, die aber bereits einen neuen Verbandsantrag gestellt haben, wobei die Erteilung einer neuen Verbandserlaubnis noch nicht möglich ist, weil die erforderlichen Gutachten, Fachbeiträge etc. noch nicht beigebracht und dementsprechend nicht ausgewertet werden konnten. Das betrifft zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage 4 Beregnungsverbände, die dem Kreisverband angeschlossen sind. Für diese Beregnungsverbände werden „Übergangserlaubnisse“ auf Grundlage der „alten“ Erlaubnisse für die dem Fachdienst 66 bekannten Brunnen erteilt. Brunnen, die im neuen Antrag hinzugekommen, dem Fachdienst 66 mangels Unterlagen (z.B. Bohranzeigen) aber nicht bekannt sind, werden herausgenommen und durch den Fachdienst 66 gesondert geprüft. Sofern die Prüfung ergibt, dass eine Erlaubnis erteilt werden kann, wird der jeweilige Brunnen hinzugefügt. Sobald dem jeweiligen Verband eine neue Verbandserlaubnis erteilt wird, wird die jeweilige „Übergangserlaubnis“ widerrufen.

2. Beregnungsverbände, die neu gegründet wurden, daher keine „alte“ Verbandserlaubnis besitzen, die aber bereits einen Verbandsantrag gestellt haben, der jedoch wie bei Konstellation 2 noch nicht abschließend geprüft werden kann, weil die erforderlichen Gutachten, Fachbeiträge etc. noch nicht vorliegen. Dies betrifft derzeit den Beregnungsverband Waddewitz. Die Einzelberegner, die in den Verband gegangen sind und deren Einzelberegnererlaubnisse abgelaufen sind, erhalten auf Grundlage ihrer „alten“ Erlaubnis eine „Übergangseinzelerelaubnis“, die an den Verband adressiert wird. Eine Verbandserlaubnis kann bis zum Abschluss des Verbandsantragsverfahrens nicht erteilt werden.

3. Beregnungsverbände, die neu gegründet wurden, für die noch kein Verbandsantrag eingereicht wurde. Derzeit betrifft das den Beregnungsverband Clenze-Luckau. Hier müssen für die Mitglieder, deren Einzelberegnererlaubnisse ausgelaufen sind, neue Einzelberegnererlaubnisse durch den Verband beantragt werden, solange kein Verbandsantrag eingereicht wurde. Die Erlaubnisse werden an den Verband adressiert. Bis zum Abschluss des zu ggb. Zeit einzuleitenden Verbandsantragsverfahrens kann eine Verbandserlaubnis nicht erteilt werden. Sobald ein Verbandsantrag eingereicht wird gilt die Regelung zu Nr. 3.

Außerdem verfügen drei Beregnungsverbände über noch laufende Verbandserlaubnisse und für sieben Beregnungsverbände sind neue Anträge angekündigt, die in den nächsten Wochen eingereicht werden sollen (Stand 21.05.2026).

Daneben gibt es noch Einzelberegner, die Einzelberegner bleiben, also nicht in Beregnungsverbänden organisiert sind. Derzeit (Stand 11.05.2026) liegen 50 Anträge von Einzelbergern vor. Diese Anträge werden fortlaufend bearbeitet und bei Entscheidungsreife werden Erlaubnisse erteilt.